

<p>³ Durch Gesetz oder Verordnung des Landrates kann gestattet werden, ausnahmsweise bestimmte Behörden durch Nichtstimmberechtigte zu besetzen.</p>	
<p>Art. 106 Richterliche Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.</p> <p>² Sie dürfen Erlasse nicht anwenden, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht widersprechen.</p>	<p>Art. 106 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 107a Richterliche Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Gerichte sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.</p> <p>² Sie verwalten sich selbst. Das Gesetz sieht hierzu ein gemeinsames Organ vor.</p> <p>³ Die Gerichte dürfen Erlasse nicht anwenden, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- und Gesetzesrecht widersprechen.</p>
<p>Art. 108 Kantonsgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als erste Instanz durch:</p> <p>a. zwei Zivilkammern, bestehend aus je einem Präsidenten und vier Mitgliedern;</p> <p>b. die Strafkammer, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern;</p> <p>c. die Strafgerichtskommission, bestehend aus dem Präsidenten sowie zwei Mitgliedern der Strafkammer.</p> <p>² Das Kantonsgericht hat zwei vollamtliche Präsidenten, die als Vorsitzende der Kammern und der Strafgerichtskommission sowie als Einzelrichter amten.</p>	<p>¹ Das Kantonsgericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als erste Instanz durch: <u>kantonale Instanz.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Das Kantonsgericht hat <u>Es besteht aus</u> zwei vollamtliche Präsidenten, die als Vorsitzende der Kammern <u>Präsidi</u> und der Strafgerichtskommission sowie als Einzelrichter <u>amte</u> einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern.</p>

<p>³ Die Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichts amten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Einzelrichter.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 110 Obergericht</p> <p>¹ Das Obergericht urteilt in Zivil-, Straf- und Jugendstrafsachen als letzte oder einzige kantonale Instanz.</p> <p>² Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern; das Gesetz regelt die Zusammensetzung der Spruchkörper.</p> <p>³ Der Obergerichtspräsident entscheidet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen als Einzelrichter.</p>	<p>² Das Obergericht <u>Es besteht aus dem PräsidentenPräsidium und sieben Mitgliedern; das einer durch Gesetz regelt die Zusammensetzung der Spruchkörperbestimmten Anzahl von Mitgliedern.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3a} Das Obergericht übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichts aus.</p>
<p>Art. 111 Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt verwaltungs- und andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz. Es besteht aus dem Präsidenten sowie acht Richtern und bildet aus diesen zwei Kammern.</p> <p>² Für besondere Verwaltungsstreitigkeiten können durch Gesetz verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen eingesetzt werden.</p>	<p>¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt <u>urteilt in verwaltungs- und andere öffentlich-rechtlicheanderen öffentlich-rechtlichen</u> Streitigkeiten als erste oder als Beschwerdeinstanz. Es besteht aus dem Präsidenten sowie acht Richtern und bildet aus diesen zwei Kammern.</p> <p>^{1a} Es besteht aus dem Präsidium und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Geschäftsführung der verwaltungsunabhängigen Kommissionen aus.</p>
<p>Art. 112 Organisation und Verwaltung</p>	<p>Art. 112 Organisation und Verwaltung</p>

<p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Gerichte sowie das Verfahren vor Gericht.</p> <p>² Es ordnet die Geschäftsverteilung, die Stellvertretung der Präsidenten und die Gerichtsergänzung in Ausstands- und Verhinderungsfällen.</p> <p>³ Das Obergericht hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes, das Verwaltungsgericht über die der Rekurskommissionen.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus den Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes. Sie wählt und beaufsichtigt nach Gesetz die Angestellten der Gerichte.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>5.3.2. Strafverfolgung</p>	<p>5.3.2. Strafverfolgung <u>Strafverfolgungsbehörden</u></p>
<p>Art. 113 Staats- und Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Der Staats- und Jugendanwaltschaft obliegt die Strafverfolgung gegen Erwachsene sowie Jugendliche.</p>	<p>Art. 113 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 114 Organisation und Aufsicht</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Staats- und Jugendanwaltschaft sowie die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Strafverfolgung, wobei konkrete Weisungen zu einzelnen Verfahren ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 114 Organisation und Aufsicht</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Staats- und Jugendanwaltschaft <u>Strafverfolgungsbehörden</u> sowie die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen <u>Aufsicht über diese</u>.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und alleine dem Recht verpflichtet.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>

	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]